

**Gesetz
über das Jugendstrafverfahren
(JStrG)**

Vom

GS , SGS 242

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Grundsätze

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung der von Jugendlichen im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)² verübten Straftaten sowie den Vollzug der gegen Jugendliche verhängten Sanktionen.

² Vorbehalt bleibt in Bezug auf Jugendliche das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz³ und den sich darauf stützenden Erlassen sowie das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht⁴.

³ Es bestimmt die Strafbehörden und legt deren Aufgaben fest.

§ 2 Ziel

¹ Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind Schutz und Erziehung der Jugendlichen massgebend. Neben den Aspekten der Strafverfahren gegen Erwachsene sind stets auch die pädagogischen Ziele des Strafverfahrens zu beachten.

¹ SGS 100, GS 29.276

² SR ... , AS ... (BBl 2003 4445)

³ SR 741.03

⁴ SR 313.0

² Die zuständigen Behörden achten in allen Stufen des Strafverfahrens darauf, die Jugendlichen zu respektieren, sie soweit erforderlich persönlich anzuhören und ihnen zu ermöglichen, sich am Verfahren zu beteiligen.

³ Im gesamten Verfahren sind dem Alter und der Reife der Jugendlichen Rechnung zu tragen.

§ 3 Verhältnis zur Strafprozessordnung und zu den Bestimmungen über die Behörden der Strafverfolgung

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung (StPO)⁵, des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (GOG)⁶ und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VwOG)⁷ sinngemäss anwendbar und im Lichte der Zielsetzungen von Artikel 3 f. dieses Gesetzes auszulegen.

² Das Privatklageverfahren gemäss §§ 207ff. StPO findet gegenüber Jugendlichen keine Anwendung.

B. Zuständigkeit

I. Grundsatz

§ 4 Trennung von Verfahren

¹ Verfahren, die sowohl erwachsene als auch jugendliche Angeschuldigte betreffen, werden getrennt geführt.

² Gebieten es die Interessen der Untersuchung, können die Jugendanwaltschaft und das zuständige Statthalteramt diese zusammen führen oder einer dieser Behörden zuweisen. Eine Zuweisung an das Statthalteramt ist nur zulässig, wenn die angeschuldigte jugendliche Person älter als 15 Jahre ist.

³ Einigen sich die Jugendanwaltschaft und das Statthalteramt nicht über eine gemeinsame Untersuchung, bleiben die Verfahren getrennt. § 2 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anwendbar.

⁴ Auch bei Untersuchungen nach Absatz 2 erfolgen Anklage und Beurteilung von erwachsenen und jugendlichen Angeschuldigten stets getrennt vor den jeweils zuständigen Behörden.

⁵ GS 33.0825, SGS 251

⁶ GS 34.0161, SGS 170

⁷ GS 28.436, SGS 140

II. Sachliche Zuständigkeit

§ 5 Grundsatz

Vorbehältlich abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes ist die jeweilige Verfahrensleitung zuständige Behörde im Sinne des Jugendstrafgesetzes.

1. Polizei

§ 6 Jugenddienst

¹ Die Polizei unterhält einen Jugenddienst.

² Werden die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizei gegenüber jugendlichen Angeschuldigten tätig, unterstehen sie der Weisungsbefugnis der Verfahrensleitung nach § 5 und den Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche.

³ Im Bereich der Prävention unterstehen die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizei der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft. Ausgenommen sind präventive Tätigkeiten bei aktuellen Gefährdungssituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr.

2. Jugendanwaltschaft

§ 7 Aufgaben

¹ Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs-, Anklage- und Strafbefehlsverfahren die Befugnisse aus, die im Erwachsenenstrafverfahren den Statthalterämtern und der Staatsanwaltschaft zustehen.

² Die Jugendanwaltschaft ist Vollzugsbehörde im Sinne des Jugendstrafgesetzes.

³ Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei.

⁴ Die Jugendanwaltschaft unterstützt die mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Heime bei ihren Bemühungen um die Wiedereingliederung der Verurteilten in die Freiheit. Sie pflegt den persönlichen Kontakt mit den in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Jugendlichen.

§ 8 Leitung, Unterstellung

¹ Die Jugendanwaltschaft wird von der Jugendanwältin oder vom Jugendanwalt geleitet.

² Die Aufgaben der Jugendanwaltschaft werden von der Jugendanwältin oder vom Jugendanwalt und von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter besorgt. Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion regelt die weitere Stellvertretung (Pikett).

³ Die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft üben aus:

- a. der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde;
- b. das Jugendgericht oder dessen Präsidium als Rechtsmittelbehörde.

§ 9 Zuständigkeit: Strafbefehl

¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Erlass von Strafbefehlen, wenn folgende Sanktionen ausgesprochen werden sollen:

- a. Verweis, Busse oder persönliche Leistung;
- b. Freiheitsentzug bis zu 6 Monaten;
- c. Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Busse oder persönlichen Leistung oder eines bedingt ausgesprochenen Freiheitsentzugs von höchstens 6 Monaten;
- d. Einsetzen einer Aufsicht für den Jugendlichen in Anwendung von Art. 12 JStG und Erteilen von Weisungen an die Eltern;
- e. Anordnen einer persönlichen Betreuung für den Jugendlichen in Anwendung von Art. 13 JStG;
- f. Einschränkung der elterlichen Sorge und Ausstattung der von ihr mit der Aufgabe betrauten Person mit den in Art. 13 Abs. 2 JStG erwähnten Befugnissen und Aufgaben;
- g. ambulante Behandlung in Anwendung von Art. 14 JStG;
- h. Unterbringung des Jugendlichen bei einer Privatperson in Anwendung von Art. 15 Abs. 1 JStG;
- i. Zusammenarbeit mit den Behörden des Zivilrechts nach Art. 20 JStG.

² Die Jugendanwaltschaft kann im Strafbefehl über Zivilansprüche entscheiden, soweit sie nicht bestritten sind oder wenn sie liquid sind und keine besonderen Abklärungen erfordern. Andernfalls können diese auf den Zivilweg verwiesen werden.

3. Jugendgericht

§ 10 Zusammensetzung, Zuständigkeit

¹ Das Jugendgericht tagt mit dem Präsidium und zwei Richterinnen oder Richtern sowie einem Gerichtsschreiber oder einer Gerichtsschreiberin mit beratender Funktion.

² Die Präsidial- und Schreiberfunktion können einer präsidierenden Person und einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber eines anderen Gerichts übertragen werden.

³ Das Jugendgericht ist zuständig für:

- a. Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten;
- b. die Unterbringung in einer Einrichtung nach Art. 15 JStG.

⁴ Das Jugendgericht kann über Zivilansprüche entscheiden, wenn sie nicht bestritten sind oder wenn sie liquid sind und keine besonderen Abklärungen erfordern. Andernfalls können diese auf den Zivilweg verwiesen werden.

⁵ Die Entscheide nach Absatz 4 sind endgültig.

4. Präsidium des Jugendgerichts

§ 11 Zuständigkeit

¹ Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig für Freiheitsentzug von mehr als 6 bis 12 Monate.

² Das Präsidium des Jugendgerichts beurteilt Einsprachen der jugendlichen Person und/oder ihrer gesetzlichen Vertretung:

- a. gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft auf Nichtanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens;
- b. gegen Strafbefehle der Jugendanwaltschaft;
- c. gegen Umwandlungsentscheide der Jugendanwaltschaft bezüglich Busse, persönlicher Leistung oder Freiheitsentzug;
- d. gegen von der Jugendanwaltschaft ausgesprochene Ordnungsbussen;
- e. gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft betreffend Verfall der Sicherheitsleistung.

³ Das Präsidium des Jugendgerichts behandelt Beschwerden gegen

- a. Untersuchungshandlungen und verfahrensleitende Entscheide der Jugendanwaltschaft einschliesslich Zwangsmassnahmen;
- b. Vollzugsentscheide der Jugendanwaltschaft einschliesslich Kostenentscheide.

⁴ Das Präsidium des Jugendgerichts ist zuständig für die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Einsatz technischer Überwachungsgeräte sowie den Einsatz von V-Personen.

⁵ Das Präsidium des Jugendgerichts kann über Zivilansprüche entscheiden, wenn sie nicht bestritten sind oder wenn sie liquid sind und keine besonderen Abklärungen erfordern. Andernfalls können diese auf den Zivilweg verwiesen werden.

⁶ Die Entscheide nach Absatz 3 und 4 sind endgültig.

5. Kantonsgericht

§ 12 Zuständigkeit

¹ Das Präsidium des Kantonsgerichts

- a. behandelt Beschwerden gegen verfahrensleitende Anordnungen des Jugendgerichts oder dessen Präsidium einschliesslich Ordnungsbussen;
- b. entscheidet über Appellationen gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichtspräsidiums.

² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichts.

C. Parteien und Verteidigung

§ 13 Parteien

Parteien im Strafverfahren gegen Jugendliche sind die in § 14 StPO genannten Personen und, solange diese nicht mündig sind, deren gesetzliche Vertretungen.

§ 14 Jugendliche, gesetzliche Vertretung

¹ Die angeschuldigten Jugendlichen werden durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten, können aber, nach Massgabe ihres Alters und ihrer Reife, ihre Meinung selbständig äussern.

² Die Ausübung der Parteirechte von angeschuldigten Jugendlichen, welche das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, ist Sache der gesetzlichen Vertretung. Nach erreichtem 15. Altersjahr können die Jugendlichen selbst oder ihre gesetzliche Vertretung die Parteirechte wahrnehmen.

³ Die gesetzliche Vertretung oder bei deren Fehlen die mit der Sorgepflicht betrauten Behörden werden in allen Stadien des Verfahrens beigezogen, sofern dem nicht die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung entgegenstehen.

⁴ Die gesetzliche Vertretung oder gegebenenfalls die Behörde des Zivilrechts muss im Verfahren mitwirken, wenn die Verfahrensleitung dies anordnet. Bei Nichtbefolgung kann die Verfahrensleitung die gesetzliche Vertretung verwarnen oder ihr eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen.

§ 15 Bestellung der notwendigen Verteidigung, Widerruf

¹ Die Verfahrensleitung

- a. bestellt die notwendige Verteidigung, sofern der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter nicht selber eine Verteidigung gewählt haben;
- b. bewilligt die unentgeltliche Verteidigung und Verbeiständung.

² Fällt der Grund für die notwendige Verteidigung dahin, so widerruft die Verfahrensleitung das Mandat.

§ 16 Prozessbeistand

¹ Die Bestellung des Prozessbeistandes erfolgt durch die Verfahrensleitung. Die Anhörung einer Fachstelle nach § 20 StPO ist fakultativ.

D. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 17 Akteneinsicht

¹ Die Einsicht in Informationen über die persönlichen Verhältnisse der angeschuldigten jugendlichen Person kann in ihrem Interesse eingeschränkt werden für:

- a. sie selber;
- b. die gesetzliche Vertretung;
- c. die Behörde des Zivilrechts.

² Kann der angeschuldigten jugendlichen Person nicht volle Akteneinsicht gewährt werden, so teilt ihr die Verfahrensleitung Inhalte, in welche die Einsicht eingeschränkt ist, in geeigneter Form mit.

³ Die Zivilpartei hat keine Einsicht in Informationen über die persönlichen Verhältnisse.

⁴ Die mit der Verteidigung beauftragten Anwältinnen und Anwälte können die gesamten Akten einsehen. Sie dürfen aber von Inhalten, in welche die Einsicht eingeschränkt ist, keine Kenntnis geben.

⁵ Die Akteneinsicht erfolgt in der Regel bei der Verfahrensleitung.

⁶ Videobänder, welche gestützt auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG⁸) erstellt worden sind, sind in den Räumlichkeiten der Jugendanwaltschaft oder des Jugendgerichts zu visionieren. Den Gutachterinnen oder Gutachtern wird eine Kopie der Videobänder zugestellt. Eine Transkription der Videobänder erfolgt nur, wenn ein Glaubwürdigkeitsgutachten in Auftrag gegeben wird und die Gutachterinnen oder Gutachter dies verlangen.

§ 18 Aktengeheimnis; Information Dritter

¹ Neben den in § 27 StPO genannten Gründen sind Mitteilungen an Drittpersonen zulässig, wenn dies nach dem Zweck des Strafverfahrens notwendig ist.

⁸ SR 312.5

² Sofern es sich als nötig erweist, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, über das Strafverfahren oder einzelne Verfahrensschritte in Kenntnis gesetzt werden.

³ Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.

§ 19 Solidarische Haftung für Verfahrenskosten

¹ Jugendliche und ihre gesetzliche Vertretung tragen die Verfahrenskosten, die Gebühren der Strafverfolgung und der Gerichte, die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie die Vollzugskosten solidarisch.

² Diese können ihnen auch bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung ganz oder teilweise überbunden werden, wenn die angeschuldigte jugendliche Person oder die gesetzliche Vertretung die Untersuchung durch ihr Verhalten verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert haben.

§ 20 Entschädigung für Anwaltskosten

Im Rahmen von Entschädigungen nach § 33 StPO werden Anwaltskosten nur dann zugesprochen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 40 JStG vorliegen.

§ 21 Zustellungen

¹ Zustellungen erfolgen zuhanden der Jugendlichen an deren gesetzliche Vertretung.

² Die Zustellung erfolgt nur an die Jugendlichen, wenn die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung aus Gründen des Verfahrenszweckes später erfolgen oder unterbleiben soll.

³ Im übrigen gilt § 28 StPO.

§ 22 Teilnahme an Verfahrenshandlungen

¹ Die Verfahrensleitung kann den Parteien die Teilnahme an bestimmten Verfahrenshandlungen gewähren, wenn keine Gründe gemäss § 39 StPO vorliegen und die Rücksicht auf das jugendliche Alter und die ungestörte Entwicklung der beteiligten Jugendlichen dies zulässt.

² Die Zivilpartei kann sich nur schriftlich am Verfahren beteiligen.

³ Die Zivilpartei nimmt nicht an der Hauptverhandlung teil.

§ 23 Zusammenarbeit

¹ Bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen arbeitet die Jugendanwaltschaft mit den Behörden der Straf- und der Zivilrechtspflege sowie der Verwaltung, mit

öffentlichen und privaten Einrichtungen und mit Personen aus dem medizinischen oder sozialen Bereich zusammen und holt bei ihnen die benötigten Auskünfte ein.

² Die ersuchten Behörden, Einrichtungen und Personen sind unter Vorbehalt allfälliger Zeugnisverweigerungsrechte verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.

E. Untersuchung, Hauptverhandlung und Urteil

I. Zwangsmassnahmen

§ 24 Vorsorglich angeordnete Massnahmen und Beobachtung; Schutzmassnahmen

¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für

- a. die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 5 in Verbindung mit Art. 12 - 15 JStG;
- b. die Anordnung der Beobachtung in einer spezialisierten Einrichtung nach Artikel 9 JStG.

² Die vorsorglichen Schutzmassnahmen und die Beobachtung werden schriftlich angeordnet und werden begründet.

³ Die Jugendanwaltschaft oder das Präsidium des Jugendgerichtes können einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

§ 25 Untersuchungshaft

¹ Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn ein Haftgrund gemäss Strafprozessordnung vorliegt und der Sicherungszweck nicht durch andere Mittel, insbesondere Hinterlegung einer Sicherheitsleistung oder Einweisung in ein Heim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie erreicht werden kann.

² Neben den besonderen Haftgründen gemäss § 77 Buchstaben a – c StPO können Jugendliche in Haft genommen werden:

- a. zur Abklärung der Notwendigkeit einer Anordnung stationärer Beobachtungen und Schutzmassnahmen;
- b. wenn die angeschuldigte jugendliche Person in ihrer weiteren Entwicklung an ihrem Aufenthaltsort erheblich gefährdet ist.

³ Die Untersuchungshaft ist zeitlich zu befristen. Sie kann verlängert werden, sofern die Haftvoraussetzungen andauern. § 86 StPO ist nicht anwendbar.

§ 26 Benachrichtigung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung

¹ Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung von Jugendlichen sind stets auch deren gesetzliche Vertretungen zu informieren.

² Die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung kann später erfolgen, wenn dies aus Gründen des Verfahrenszweckes notwendig ist.

§ 27 Ersatzmassnahmen, Weisungen

Anstelle von Untersuchungshaft kann neben den in der Strafprozessordnung genannten Ersatzmassnahmen insbesondere auch die Kontaktsperre zu anderen Personen, die sich an strafbaren Handlungen der angeschuldigten jugendlichen Person beteiligt oder sonstwie einen ungünstigen Einfluss auf die persönliche Entwicklung der angeschuldigten jugendlichen Person haben, angeordnet werden.

II. Beendigung der Untersuchung

§ 28 Mediation

¹ Die von der Jugendanwaltschaft mit dem Mediationsverfahren nach Art. 8 Absatz 1 JStG Beauftragten klären mit den Parteien ab, ob ein Mediationsverfahren durchführbar ist.

² Am Mediationsverfahren nehmen die angeschuldigten Jugendlichen, die Opfer und die Zivilparteien teil. Deren Vertretungen können zum Mediationsverfahren zugelassen werden, wenn es der mit der Mediation beauftragten Person nützlich erscheint.

³ Lassen sich die Parteien auf das Mediationsverfahren ein und kommt eine Einigung zwischen den angeschuldigten Jugendlichen und den Zivilparteien zustande, wird die getroffene Vereinbarung schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet. Die Parteien und die Jugendanwaltschaft erhalten je ein Exemplar der unterzeichneten Vereinbarung.

⁴ Lassen sich die Parteien nicht auf das Mediationsverfahren ein oder kommt keine Einigung zustande, hebt die Jugendanwaltschaft die vorläufige Einstellung des Verfahrens auf und führt die Untersuchung weiter.

§ 29 Opportunitätsprinzip

Die Einstellung des Verfahrens erfolgt durch die Jugendanwaltschaft und richtet sich nach § 136 StPO und Art. 7 JStG.

§ 30 Strafbefehl: persönliche Befragung, Eröffnung

Eine persönliche Befragung muss neben den Voraussetzungen von § 132 StPO dann vorgenommen werden, wenn eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nach Art. 9 JStG erforderlich ist.

III. Hauptverhandlung und Urteil

§ 31 Persönliches Erscheinen

¹ Die angeschuldigte jugendliche Person und ihre gesetzliche Vertretung sind zur Anwesenheit an der Hauptverhandlung verpflichtet.

² Das Präsidium kann sie bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensieren.

³ Das Präsidium kann sie in begründeten Fällen ganz oder teilweise von der Verhandlung ausschliessen. In diesem Fall sind sie angemessen über das Ergebnis der unter ihrem Ausschluss durchgeführten Verhandlung zu orientieren.

IV. Rechtsmittel

§ 32 Beschwerderecht

Gegen die Urteile des Jugendgerichtspräsidiums und des Jugendgerichts können die Parteien innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils Nichtigkeitsbeschwerde beim Kantonsgericht erheben.

§ 33 Kognitionsbefugnis

¹ Das Kantonsgericht kann im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde überprüfen:

- a. ob die entscheidende richterliche Instanz zuständig gewesen ist;
- b. ob sie wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat;
- c. ob sie den Sachverhalt zutreffend gewürdigt hat;
- d. ob sie hinsichtlich der Strafbarkeit des Verurteilten oder bei der Bestimmung der Sanktion das Gesetz richtig ausgelegt hat;
- e. ob sie sich bei der Bemessung der Sanktion Willkür oder Verletzung der Grenzen des richterlichen Ermessens hat zuschulden kommen lassen.

² Das Kantonsgericht ist in der Feststellung der Nichtigkeitsgründe gegenüber den Anträgen der Parteien frei. Eine Aufhebung des Urteils aufgrund eines sich zum Nachteil des Verurteil-

ten auswirkenden Nichtigkeitsgrundes ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Jugendanwaltschaft zulasten des Verurteilten Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.

§ 34 Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn dies von der Beschwerdeinstanz auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen angeordnet wird.

§ 35 Verhandlung

¹ Das Kantonsgericht oder dessen Präsidium entscheiden nach Einholung einer schriftlichen Vernehmlassung der Vorinstanz und Parteien ohne Parteiverhandlung über die Beschwerde.

² Das Präsidium kann eine Parteiverhandlung anordnen, sofern dies im Interesse des Verfahrens als notwendig erachtet wird.

³ Die Beratung ist geheim. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet.

§ 36 Inhalt des Beschwerdeentscheides

Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil ganz oder teilweise aufgehoben und der Fall zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

F. Vollstreckung

§ 37 Grundsatz

Die Jugendanwaltschaft kann zur Vollstreckung der Entscheide und Urteile geeignete öffentliche und private Einrichtungen oder Privatpersonen beiziehen.

§ 38 Vollzugskosten

¹ Die Kosten der im Laufe des Verfahrens angeordneten Beobachtung oder vorsorglichen Unterbringung sind als Vollzugskosten für Schutzmassnahmen zu behandeln.

² Die gesetzliche Vertretung sowie die Wohnsitzgemeinden haben sich gemäß den Bestimmungen über die Jugendhilfe der Sozialgesetzgebung an den Kosten des Vollzuges der Schutzmassnahmen sowie der ambulanten oder stationären Beobachtung und Begutachtung zu beteiligen.

³ Verfahrenskosten im Zusammenhang mit dem Urteilsvollzug werden den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie schuldhaft den Vollzug einer Strafe oder Schutzmassnahme erschwert haben.

G. Schlussbestimmungen

§ 39 Übergangsrecht

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Strafuntersuchungen werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt. Vor den Vormundschaftsbehörden oder dem Jugendgericht hängige Fälle werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

§ 40 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: